

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Mrosek und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/21997 –

Beobachtung extremistischer Gefährder und die daraus resultierenden Kosten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundeszentrale für politische Bildung führt in einem Kurzdossier zur Thematik extremistische Gefährder Folgendes aus (<https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/302982/gefaehrder>):

„Der Begriff des Gefährders ist innerhalb der letzten Jahre zu einer festen Größe im Sprachgebrauch der Sicherheitsbehörden avanciert.

Er findet z. B. als Bezeichnung für Personen Verwendung, von denen eine islamistisch motivierte Terrorgefahr ausgeht. Der Begriff erstreckt sich aber auch auf andere Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität. Der Gefährderbegriff ist allerdings nicht legal definiert. Er ist also nicht als Rechtsbegriff im Gesetz verankert. Vielmehr handelt es sich um einen polizeilichen Arbeitsbegriff, welcher insbesondere im Zusammenhang mit Terrorismus verwendet wird.

2004 wurde der Begriff des Gefährders durch die Arbeitsgemeinschaft der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes folgendermaßen definiert:

„Ein Gefährder ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.“

Hierbei sind vor allem besonders schwerwiegende Straftaten angesprochen, die sich gegen staatliche Interessen oder das Leben von Menschen richten. In der Regel sind mit der Definition Personen gemeint, bei denen die Behörden annehmen, dass diese extremistische Mitglieder des militanten Spektrums des jeweiligen Phänomenbereichs sind. Aufgrund von sicherheitsbehördlichen Erkenntnissen können sie als Gefährder eingestuft werden, auch wenn keine beweiskräftigen Tatsachen für eine zukünftige Straftat vorliegen.“

Und weiter:

„Die ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der von Gefährdern und relevanten Personen ausgehenden Gefahr unterscheiden sich nach Bundesland,

den dortigen gesetzlichen und dienstlichen Regelungen und nach dem betroffenen Individuum. Behörden äußern sich normalerweise nicht dazu, welche Maßnahmen sie jeweils ergreifen. Zu den möglichen Maßnahmen gehören Gefährderansprachen und verschiedene Formen der Informationsbeschaffung, zum Beispiel durch (punktuelle oder dauerhafte) Observation. Auch kann bei Gefährdern das Tragen einer elektronischen Fußfessel angeordnet und somit ihre Bewegungen überwacht werden.“

1. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle Bedrohungslage durch die extremistischen Szenen, aufgeteilt in linke, rechte und islamistische Szene, in Deutschland einzuschätzen?

Die linke Szene setzt sich sowohl aus einer breiten Basis gewaltablehnender als auch einem kleineren Anteil extremistischer, teilweise gewaltorientierter Personen und Gruppierungen zusammen.

Im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus ist eine zunehmende Radikalisierung zu beobachten. Dies gilt insbesondere für klandestin agierende Kleingruppen innerhalb der Szene, die ihre Straftaten planvoll und gezielt ausüben. Die Zielauswahl wird dabei immer häufiger von einer institutionellen auf eine persönliche Ebene verlagert, wobei zum Teil auch schwere Körperverletzungen bis hin zum möglichen Tod der Opfer zumindest billigend in Kauf genommen werden.

Diese Taten werden überwiegend in den Begründungszusammenhang der links-extremistischen Aktionsfelder „Antifaschismus“ oder „Antirepression“ gestellt und richten sich damit vor allem gegen den politischen Gegner und die Polizei als Vertreterin des Staates.

Zudem nahm die Zahl der Sachbeschädigungs- und Brandstiftungsdelikte zuletzt erheblich zu, wobei neben dem hohen wirtschaftlichen Schaden bei Brandstiftungsdelikten immer auch eine mittelbare Gefährdung unbeteiligter Dritter einhergeht.

Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus sind derzeit als eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit in Deutschland zu werten. Bei der Betrachtung rechtsextremistischer Strukturen ist erkennbar, dass auf Grundlage einer gewaltbejahenden Ideologie nicht nur einzelne schwerste Gewaltstraftaten durch Einzeltäter oder Kleinstgruppen, sondern auch die Bildung terroristischer Gruppen innerhalb des rechten Spektrums in Betracht zu ziehen ist, wie entsprechende Ermittlungsverfahren belegen. Diesbezügliche Tatbegehungsweisen sind insbesondere vom Grad der individuellen Radikalisierung sowie den logistischen und persönlichen Möglichkeiten, respektive Ressourcen, abhängig.

In diesem Zusammenhang führt auch die Affinität zu Waffen und Sprengstoffen und deren Verfügbarkeit in der rechten Szene zu einem gesteigerten Gefährdungspotential. Von der rechten Szene instrumentalisierte Hasspropaganda kann grundsätzlich Einfluss auf eine Radikalisierung nehmen. Darüber hinaus ist insbesondere im Internet eine Verrohung der Sprache sowie eine ausgeprägte Verbalradikalität festzustellen, die eine impulsgebende Wirkung haben könnte.

Die Anschläge von Halle und Hanau, die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Lübcke und Waffenfunde sind Zeichen einer erhöhten Gewaltbereitschaft und stellen eine Lageverschärfung im Rechtsextremismus dar. Neben dem generellen Anstieg des rechtsextremistischen Personenpotenzials und insbesondere dem Anstieg des darin enthaltenen gewaltorientierten Personenanteils ist die Steigerung antisemitischer Straf- und Gewalttaten besonders auffällig.

Die Bedrohungslage für Deutschland durch den islamistischen Terrorismus ist weiterhin hoch, auch wenn Anschläge und Anschlagsvorhaben in Deutschland und Europa insgesamt rückläufig sind.

Die Bundesrepublik Deutschland sowie ihre Interessen und Einrichtungen weltweit stehen unverändert im unmittelbaren Zielspektrum unterschiedlicher terroristischer Organisationen. Allen voran ist der sog. Islamische Staat und die (Kern-)Al-Qaida mit ihren verschiedenen Regionalorganisationen sowie weitere ideologisch verbundene Gruppierungen und deren globale Sympathisanten-szene zu nennen.

Es ist weiter davon auszugehen, dass Angehörige terroristischer Organisationen eigenständige Planungen zur Durchführung von Anschlägen in der Bundesrepublik verfolgen und diese gezielt vorantreiben. Jihadistische Organisationen haben weiterhin das Ziel, jede sich bietende Gelegenheit in Westeuropa für einen Anschlag zu nutzen.

Die Delegation operativer Verantwortung an (selbst-)radikalisierte Einzelpersonen oder eigenständig handelnde (Kleinst-)gruppen stellt in diesem Zusammenhang nach wie vor eine besondere Bedrohung dar.

Besondere Relevanz entfaltet das sich seit Jahren auf hohem Niveau bewegendes islamistisch motivierte Personenpotenzial innerhalb der Bundesrepublik.

Aus dieser Personengruppe können sich radikalisierte Einzelpersonen oder autonom agierende Gruppen herausbilden, die sich aus vermeintlich religiösen oder ideologischen Gründen heraus tatsächlich zu gewalttätigen bzw. terroristischen Aktionen verpflichtet sehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie durch Anhänger einer terroristischen Gruppierung aus dem Ausland Hilfestellungen erhalten oder direkt instruiert werden.

Auch wenn seit dem Jahr 2016 in westeuropäischen Staaten keine durch eine Organisation direkt gesteuerte/kontrollierte Tat mehr ausgeführt wurde und in den zurückliegenden Monaten Anschläge in europäischen Staaten insgesamt rückläufig sind, besteht eine anhaltend hohe Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten in Deutschland. Diese kann sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu jihadistisch motivierten Anschlägen konkretisieren.

2. Wie viele potentielle Gefährder gibt es nach Wissen der Bundesregierung, und welche dieser Gefährder stehen, mit vom Stand 1. August 2020, unter Beobachtung durch die entsprechenden Sicherheitsbehörden (bitte wie zu Frage 1 und zuzüglich je Bundesland aufteilen)?

Eine Auskunft über die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer kann die Bundesregierung nicht erteilen. Eine Weitergabe der Daten liegt in der Hoheit des jeweiligen Bundeslandes.

Bundesweit werden mit Stand 1. September 2020 im Bereich PMK (politisch motivierter Kriminalität) – links – fünf Personen, im Bereich PMK – rechts – 72 Personen und im Bereich religiöse Ideologie 627 Personen als Gefährder eingestuft.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der ständigen Befassung der zuständigen Behörden mit dem Personenpotenzial der verschiedenen Phänomenbereiche und der daraus resultierenden Ein-, Aus- und Umstufungen die Zahl der „Gefährder“ ständigen Schwankungen unterliegt.

3. Liegen der Bundesregierung aussagekräftige Zahlen darüber vor, wie viele Mannstunden für die Beobachtung solcher Gefährder durch die entsprechenden Sicherheitsbehörden angefallen sind (bitte in linke, rechte und islamistische Gefährder sowie in eine entsprechende zeitliche Übersicht für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020, ebenfalls je Bundesland aufteilen)?
4. Wie hoch sind die Kosten, die dem deutschen Steuerzahler entstehen, bedingt durch die Beobachtung solcher Gefährder (bitte in linke, rechte, und islamistische Gefährder sowie in eine entsprechende zeitliche Übersicht für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020, ebenfalls je Bundesland aufteilen)?

Auf wie hoch schätzt die Bundesregierung diesen Aufwand, sollten der Bundesregierung keine konkreten Zahlen bezüglich der tatsächlichen Aufwendungen für Beobachtungen von Gefährdern vorliegen?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundeskriminalamt übernimmt im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion den lagebezogenen bundes- und behördenübergreifenden Informationsaustausch zu Gefährdern, u. a. auch im Rahmen von Sitzungen in den Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentren.

Die Gefährdersachbearbeitung selbst liegt jedoch im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Die bundesweit standardisierten Maßnahmen bei Gefährdern zielen generell darauf ab, deren Beobachtung durch die zuständigen Sicherheitsbehörden der Länder zu gewährleisten. Auswahl, Art, Umfang und Durchführung von Maßnahmen gegen Personen, die im Rahmen des Gefährderprogramms eingestuft werden, hängen vom konkreten Einzelfall und dem Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ab und variieren daher. Bezüglich der Durchführung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen durch die Bundesländer besteht für diese keine Meldeverpflichtung gegenüber Bundesbehörden, weshalb eine länderspezifische Aufschlüsselung einzelner Maßnahmen nicht erfolgen kann.

Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen aus den Ländern im Hinblick auf mögliche Kosten und personelle Aufwände im Sinne der Fragestellung vor.